

## **Satzung**

der Bürgerstiftung Steglitz - Zehlendorf

### **Präambel**

Die Stiftung will erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie die Wirtschaftsunternehmen der Region mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale gemeinnützige Projekte zu initiieren, zu fördern und auch selbst durchzuführen. Zum anderen sollen die Bürgerinnen und Bürger motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und ihren Projekten zu engagieren.

Die Stiftung wird zunächst als nicht rechtsfähige Stiftung errichtet. Sie kann zu einem geeigneten Zeitpunkt in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Steglitz - Zehlendorf".
- (2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird treuhänderisch von Rechtsanwalt und Notar Günter Laß - nachfolgend "Treuhänder" genannt - verwaltet.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Initiierung und/oder Förderung gemeinnütziger Projekte, die in dem Bezirk Steglitz - Zehlendorf von Berlin in den Bereichen der Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, des Sports sowie des Landschafts- und Umweltschutzes durchgeführt werden. Die Stiftung kann auf den genannten Feldern auch eigene Projekte durchführen.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 und 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und/oder verfolgen,

- b) Unterhaltung und Unterstützung von Einrichtungen der Jugend- und der Altenpflege, des Sports, von kulturellen und umweltschützenden Projekten,
- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig oder in gleichem Maße verwirklicht werden.
  - (4) Die Stiftung leistet geeignete und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3

#### **Gemeinnützige Zweckerfüllung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter/innen sorgen.

### § 4

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der Treuhandabrede.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

## § 5

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger/innen von Stiftungsleistungen müssen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Die Gemeinnützigkeit darf hierdurch nicht gefährdet werden.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand im Rahmen des § 58 Nr. 11 AO. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

## § 6

### **Treuhandverwaltung**

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er zahlt die Stiftungsmittel aus und wickelt die Fördermaßnahmen gemäß den Vorgaben des Vorstandes ab.
- (2) Der Treuhänder legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Der Bericht soll jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres vorliegen.
- (3) Der Treuhänder belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Die Höhe der Kosten wird in der Treuhandabrede bestimmt bzw. in der zu erstellenden Geschäftsordnung zwischen Treuhänderin und Stiftungsvorstand geregelt.
- (4) Den Jahresbericht gem. Absatz (2) und einen Bericht über die Kosten gem. Absatz (3) hat der Treuhänder dem Stiftungsrat in einem angemessenen Zeitraum schriftlich zu erstellen.

## § 7 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Stiftungsforum.
- (2) Der Vorstand und der Stiftungsrat werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Vertreter/innen können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber/innen vertreten.
- (3) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter/innen bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gem. § 7 (2) der Satzung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und zwei stellvertretende Vorsitzende. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Ein Mitglied des Stiftungsforums kann jedoch gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Diese Mitgliedschaften sind unabhängig voneinander.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Sofern bei einer Abberufung die Mindestmitgliederzahl unterschritten wäre, sind ausgeschiedene Vorstandsmitglieder unverzüglich vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu ersetzen. Bis zur Ergänzung führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein weiter. Ergänzungen des Vorstandes während einer laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus anderen Gründen vorzeitig aus

dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl, sofern ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten oder die Ergänzung ausdrücklich beschlossen wird.

- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig, d.h. mindestens einmal jährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Fachausschüsse oder Projektbeiräte.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird. Ein Stimmrecht haben die Vorstandsmitglieder nicht.
- (9) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r kann Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnisse.
- (10) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Vorschriften zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes sowie die Form- und Fristvorschriften für die Sitzungen des Vorstandes geregelt werden.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann vom Stiftungsrat ein Pauschalbetrag festgesetzt werden. Der Stiftungsrat kann bei entsprechendem Arbeitseinsatz hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestimmen und dafür eine angemessene Vergütung festlegen.

## § 9 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens dreizehn Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter/innen mit der Treuhandabrede festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen

empfehlen. Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollten sich überschneiden.

- (2) Die Amtszeit des einzelnen Stiftungsratsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist maximal zweimal möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden. Auf eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern ist zu achten.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat eine Nachwahl, sofern ansonsten die Mindestmitgliedzahl unterschritten oder die Ergänzung ausdrücklich beschlossen wird.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in, wobei die/der zweite die/den erste/n im Verhinderungsfall vertritt. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Stiftungsrat wählt den Vorstand der Stiftung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens jährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
- (7) Der Stiftungsrat kann Vorschläge zu den Förderschwerpunkten der Stiftung und der Verwendung ihrer Mittel machen. Er erlässt Richtlinien für die Förderung und Initiierung von Projekten.
- (8) Seiner Beschlussfassung unterliegen die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres und die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes.
- (9) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder ihrem/ihrer Stellvertreter/in bzw. seinem/seiner Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (10) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende anwesend ist. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, sofern kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Kommt eine Stimmengleichheit zustande, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (11) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von

dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten sind.

- (12) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

## § 10 Stiftungsforum

- (1) Stifter/innen, Zustifter/innen und Spender/innen, die einen Betrag von mindestens € 500 beigetragen haben, können dem Stiftungsforum auf Wunsch beitreten.
- (2) Juristische Personen können dem Stiftungsforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in das Stiftungsforum bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Bei Zustiftungen in Höhe von mindestens € 5.000 aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stiftungsforum angehören soll.
- (4) Die Zugehörigkeit zum Stiftungsforum richtet sich nach der Höhe des Zustiftungs- oder Spendenbetrages. Sie beträgt 3 Jahre und verlängert sich pro zusätzlich zugewandten € 500 um jeweils 3 Jahre. Personen, die der Stiftung € 5.000 und mehr zugewendet haben, können dem Stiftungsforum auf Wunsch auf Lebenszeit angehören. Ehrenamtliche Mitarbeiter (sog. Zeitstifter) können auf Antrag von Stiftungsrat und Vorstand ebenfalls aufgenommen werden.
- (5) Sind Fachausschüsse (siehe § 11) eingerichtet worden, können deren Mitglieder mit beratender Stimme am Stiftungsforum teilnehmen.
- (6) Das Stiftungsforum hat ausschließlich beratende Funktion.
- (7) Das Stiftungsforum wird mindestens einmal im Jahr von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder des Stiftungsforums, mindestens aber zehn Personen, dieses gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Das Stiftungsforum ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt das Stiftungsforum aus seiner Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.
- (8) Das Stiftungsforum kann eine/n Vertreter/in wählen, der/die an der Sitzung des Stiftungsrates beratend teilnimmt. Der/Die Vertreter/in hat bei der Stiftungsratssitzung kein Stimmrecht.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsforums sind ehrenamtlich tätig und haben keinen

Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

## § 11 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, das für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (6) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

## § 12 Änderung der Satzung/Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, Auflösung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung werden durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsrat und Vorstand auf einer gemeinsamen Versammlung gefasst. Die gemeinsame Versammlung ist von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats unter Angabe des Tagesordnungspunktes sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Die Mitglieder der gemeinsamen Versammlung können sich jeweils durch ein anderes Mitglied der gemeinsamen Versammlung vertreten lassen.
- (2) Änderungen der Satzung sind durch Beschluss der gemeinsamen Versammlung gem. § 12 Abs. 1 der Satzung mit einer 2/3 Mehrheit möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Änderung der Zwecke ist hingegen möglich, wenn die Umstände sich derart



verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstifter/innen beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.

- (3) Die gemeinsame Versammlung gem. § 12 Abs. 1 der Satzung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll ihr gesamtes Vermögen an eine andere gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts im Bezirk Steglitz-Zehlendorf fallen, die das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wie Förderung der Kultur, Jugend, Bildung, Wohlfahrtswesen und Umwelt zu verwenden hat. Der Beschluss über die Bestimmung des Empfangsberechtigten für das Stiftungsvermögen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (5) Bei Auflösung oder Zusammenschluss der Stiftung endet auch die Treuhandvereinbarung mit dem Datum der Auflösung oder des Zusammenschlusses der Stiftung.

### § 13

#### **Tod bzw. Ausscheiden des Treuhänders**

Bei Ausscheiden oder Tod bzw. Auflösung des jeweiligen Treuhänders ist der Vorstand verpflichtet, eine neue Treuhandvereinbarung abzuschließen, welche die Existenz der Stiftung ermöglicht.

### § 14

#### **Stellung des Finanzamtes**

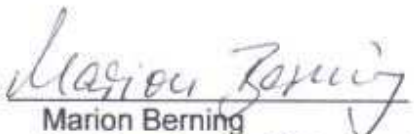
Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

**§ 15**  
**Umwandlungsmodalitäten**

- (1) Vorstand und Stiftungsrat beschließen in einer gemeinsamen Sitzung die treuhänderisch verwaltete Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.
- (2) Der jeweilige Treuhänder wird beauftragt, die rechtsfähige Stiftung zu errichten bzw. den Errichtungsvorgang in die Wege zu leiten, wenn die treuhänderische Stiftung ein Stiftungsvermögen von mindestens 50.000 € erreicht hat.

Berlin, 01.04. 2014

Berlin, 01. 04. 2014

  
Marion Berning  
Vorsitzende des Stiftungsrats

  
Karin Lau  
Vorsitzende des Stiftungsvorstands